



Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§01 Name, Rechtsform, Sitz

- 01 Die zusammengeschlossenen Musikvereinigungen im Kreis Soest haben den Namen Volksmusikerbund NRW, Kreisverband Soest e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 02 Dem Kreisverband, nachfolgend mit der Kurzbezeichnung KV genannt, können auch Einzelpersonen beitreten.
- 03 Der KV hat seinen Sitz in Soest.
- 04 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 05 Der KV kann Mitglied in Landes- und Bundesvereinigungen sein.

§02 Zweck des Verbandes

- 01 Zusammenschluss der Blasmusiker Vereinigung, Spielmanns-, Fanfaren- und Hörnerzüge sowie artverwandte Instrumentalgruppen in einem Fachverband.
- 02 Zweck des KV ist die Förderung von Kunst, Kultur und des Brauchtums.
- 03 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Ausbildung von Dirigenten der Blasmusikervereinigungen, der Leiter, der Spielmanns-, Fanfaren- und Hörnerzüge sowie von Musikern und Jungmusikern
 - b. die Förderung der Jugendausbildung
 - c. die Durchführung von Kreismusikfesten
 - d. Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene zu leisten

§03 Grundsätze

- 01 Ziel ist das Zusammenwirken der Mitgliedvereine in verbandlichen Angelegenheiten. Die organisatorische, fachliche und finanzielle Eigenständigkeit der Mitglieder bleiben gewahrt.
- 02 Der KV wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 03 Im Rahmen der Bundesvereinigung sollen auch internationale Begegnungen und Austausch dazu beitragen, die Verständigung der Völker – insbesondere der Jugend – zu verbessern.



§04 Gemeinnützigkeit

- 01 Der KV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 02 Mittel des KV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 03 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KV.
- 04 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 05 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Nachbarn in Not e.V.“, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§04a Vergütungen für die Tätigkeit im VBM NRW KV Soest

- 01 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 02 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 03 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Kreisvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 04 Der Kreisvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den VMB KV Soest gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Haushaltsplan des KV Soest.
- 05 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Kreisvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 06 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des VMB NRW KV Soest einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KV erstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 07 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§05 Verbandsmitglieder

- 01 Dem KV gehören an
 - a. ordentliche Musikvereine
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

Zu b) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, die Aufgaben der KV ideell und materiell zu fördern

- 02 Die Vereine werden mit Ihrer Aufnahme in den KV indirekt Mitglied in der beigetretenen Landes- und Bundesvereinigung.
- 03 Aufnahme und Austritte sind schriftlich zu beantragen.
- 04 Über die Aufnahme der unter §5 Abs.1 genannten Vereine und über die Aufnahme von Einzelmitgliedern §1 Abs.2 entscheidet der gesamte Vorstand des KV.
- 05 Über Ausschlüsse entscheidet der gesamte Kreisvorstand. Der Jahreshauptversammlung wird das Widerrufsrecht dieser Entscheidung vorbehalten.
- 06 Der Austritt aus dem KV ist nur möglich mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.
- 07 Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit der Auflösung des Vereins
 - b. durch den Tod des Mitglieds (Fördernd/Ehren)

§06 Rechte der Mitglieder

- 01 Jedes Mitglied ist berechtigt
 - a. nach der geltenden Satzung an der Jahreshauptversammlung des KV teilzunehmen und Anträge zu stellen
 - b. an allen Veranstaltungen des KV teilzunehmen
 - c. sich von den zuständigen Organen des KV in allen musikalischen vereinswichtigen Fragen kostenlos beraten zu lassen
 - d. Ehrungen und Auszeichnungen für seine Mitglieder gemäß der Ehrungsordnung der Landes- und Bundesvereinigungen zu beantragen und vorzunehmen.

§07 Pflichten der Mitglieder

- 01 Alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des KV zu unterstützen und die Anordnung und Beschlüsse der Organe, die als bindend erlassen werden, einzuhalten.
- 02 Die von der Jahreshauptversammlung des KV und von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeiträge sind pünktlich abzuführen.



- 03 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet alle aktiven Vereinsmitglieder von Beginn ihrer Ausbildung an den KV zu melden.
- 04 An der Jahreshauptversammlung des KV Soest, nehmen die Mitgliedsvereine über ihre Delegierten entsprechend den Bestimmungen des KV, geregelt in §9 (01) a, teil.

§08 Organe des Kreisverbandes

- 01 die Jahreshauptversammlung (nachfolgend JHV genannt)
- 02 der gesetzliche Kreisvorstand
- 03 der gesamte Kreisvorstand

§09 Jahreshauptversammlung

- 01 Stimmberechtigte Mitglieder der JHV sind:
 - a. die Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine – je 3 Delegierte pro Mitgliedsverein
 - b. die Mitglieder des Kreisvorstandes
- 02 Die JHV ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes und der Tätigkeitsberichte der Kreisfachgremien
 - b. die Entlastungserteilung für den gesetzlichen und den erweiterten Kreisvorstand
 - c. die Wahl des gesetzlichen und des erweiterten Kreisvorstandes
 - d. die Entgegennahme der von den Fachgremien getroffenen Wahl der Kreisfachleiter
 - e. die Entgegennahme der von der Kreisjugend getroffenen Wahl des Kreisjugendleiters und seiner Stellvertreter
 - f. die Mitgliedschaft in Landes- und Bundesvereinigungen
 - g. die Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung
 - h. die Entscheidung über Angelegenheiten aus der Zuständigkeit des KV's
 - i. die Festlegung der Beiträge
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des KV

§10 Einberufung und Durchführung der Jahreshauptversammlung

- 01 Die JHV findet mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Delegiertenversammlungen übergeordneter Verbände statt. Sie wird mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen, dies kann auch per elektronischer Benachrichtigung erfolgen.
- 02 Die JHV soll als Präsenzveranstaltung stattfinden.
Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die JHV ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Videoveranstaltung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung stattfindet.
Ohne einen Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer JHV teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung einberufen worden ist.



- 03 Eine außerordentliche JHV muss einberufen werden, wenn mindestens 20% aller Mitgliedsvereine oder der Kreisvorstand dies schriftlich bei dem Kreisgeschäftsführer beantragt.
- 04 Anträge zur JHV sind dem Kreisgeschäftsführer spätestens 2 Wochen vor der JHV schriftlich einzureichen.
- 05 Anträge des Kreisvorstandes sind bis zum Beginn der Versammlung zulässig, sie müssen jedoch schriftlich fixiert sein.
- 06 Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet und schließt die Versammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Sie beschließt offen durch Handheben und mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/Vorsitzenden. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.
- 07 Alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und durch den vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.

§11 Der Kreisvorstand

- 01 Der gesetzliche Kreisvorstand i. S. d §26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden (Blasmusik/Spielleute)
 - c. dem Kreisgeschäftsführer
 - d. dem Kreisrechner
- 02 Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus:
 - a. dem stellv. Kreisgeschäftsführer
 - b. dem stellv. Kreisrechner
 - c. bis zu 4 Kreisbeisitzer
 - d. den in dem Kreismusikbeirat gewählten Fachleitern
 - e. dem Vorsitzenden der KMJ Soest e.V.
- 03 Den gesamten Kreisvorstand bilden der gesetzliche und erweiterte Kreisvorstand.
- 04 Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB vertreten den KV gemeinsam; der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter muss immer bei der Vertretung mitwirken.



- 05 Die Wahlzeit der Ämter beträgt 2 Jahre, gewählt
- a. in geraden Jahren werden
 - i. der 1. Vorsitzende
 - ii. der stellv. Vorsitzende (Blasmusik)
 - iii. der Kreisgeschäftsführer
 - iv. der stellv. Kreisrechner
 - v. die Kreisbeisitzer 2 & 4
 - b. in ungeraden Jahren werden
 - i. der stellv. Vorsitzende (Spielleute)
 - ii. der Kreisrechner
 - iii. die Kreisbeisitzer 1 & 3
 - iv. der stellv. Kreisgeschäftsführer

Die Funktionen §11, Abs. (02) d-e werden in Ihren Gremien gewählt, die Amtsdauer beträgt für §11, Abs. (02) d ebenfalls 2 Jahre.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 06 Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des gesamten Kreisvorstandes ein beauftragter die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- 07 Doppelfunktionen sind möglich.
- 08 Anforderungen zur Einberufung der Vorstandsversammlungen, sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- 09 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes (§ 26 BGB) mit je einer Stimme. Im gesamten Kreisvorstand haben die Positionen nach §11, Abs. (02), jeweils eine Stimme. Dabei steht jedem Fachbereich und den Beisitzern nur 1 Stimme zu, die Stimme des Fachbereichs wird vom jeweiligen Fachleiter gegeben.
- 10 Der gesamte Kreisvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die JHV nach dieser Satzung zuständig ist.
- 11 Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung des gesetzlichen und des gesamten Kreisvorstandes, die er mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Kreisgeschäftsführer einberuft.
- 12 Der Kreisvorstand hat das Recht jederzeit eine außerordentliche JHV nach Maßgaben des § 10, Abs. (2) dieser Satzung einzuberufen. Die Begründung dazu muss schriftlich im Protokoll der Vorstandssitzung fixiert sein.
- 13 Der KV trägt die Kosten für die zu den Sitzungen einberufenen Vorstandsmitglieder.
- 14 Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der KMJ Soest e.V., kann er eine Ersatzperson des Vorstandes des KMJ Soest e.V. schicken.
Diese Person hat volles Stimmrecht, sofern Sie eine schriftliche stimmrechtsvollmacht vorzeigen kann.



§12 Kreismusikbeirat

- 01 Der Kreismusikbeirat besteht aus
 - a. bis zu 3 Fachleiter für die Blasmusik
 - b. bis zu 3 Fachleiter für das Spielmansswesen
 - c. bis zu 3 Fachleiter für das Fanfarenwesen.
- 02 Der erweiterte Kreismusikbeirat besteht aus den unter 01 [a.-c.] genannten Personen und
 - a. den Dirigenten und ihrer Stellvertreter der Blasmusikvereinigungen
 - b. den Stabführern und ihren Stellvertretern der Spielmanss- und Fanfarenzüge.
- 03 Die einzelnen Fachbereiche können getrennt Arbeitstagungen abhalten. Die entstehenden Kosten zu den in (1) a.-c. genannten Personen übernimmt der KV. Über die Arbeitstagungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§13 Geschäftsführung

- 01 Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Geschäftsführer. Ausgaben, die dem Zweck des KV fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- 02 Alle in der Verwaltung des KV tätigen Mitglieder erhalten ihre Aufwendungen vergütet.
- 03 Der Kreisgeschäftsführer arbeitet auf Weisung und im Einvernehmen mit dem Kreisverbandsvorstand.
- 04 Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erarbeiten.

§14 Kassenführung

- 01 Die Kassengeschäfte erledigt der Kreisrechner. Er ist berechtigt,
 - a. Zahlungen für den Verband anzunehmen und zu bescheinigen,
 - b. Zahlungen für den Verband zu leisten
 - c. Alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 02 Der Kreisrechner fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der JHV zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben einen Prüfungsbericht abzugeben. Eine Kassenprüfung kann jederzeit erfolgen.
- 03 Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.
- 04 Die satzungsmäßigen Aufgaben werden finanziert durch die Beiträge der Mitgliedsvereine, durch Spenden und öffentliche Zuwendungen.
- 05 Der gastgebende Verein einer JHV stellt zwei unabhängige Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist rechtzeitig vor Beginn der JHV durchzuführen.



§15 Datenschutz und Veröffentlichungen

- 01 Der gewissenhafte Umgang mit den Daten unserer Mitglieder besitzt beim KV einen sehr hohen Stellenwert. Die Einhaltung sämtlicher Anforderungen und Vorgaben aktueller und zukünftiger Gesetzgebungen ist daher für uns eine eindeutige Handlungsgrundlage.
- 02 Es werden nur die Daten der Mitglieder erhoben und verarbeitet die für den Vereins- oder Verbandsbetrieb notwendig sind.
- 03 Für Zuschüsse und Unterstützungsleistungen werden nur die notwendigen Daten an den Dachverband oder den Kreis Soest übermittelt.
- 04 Ob Daten für weitere Zuschüsse und Unterstützungsleistungen an andere Stellen weitergegeben werden entscheidet der Vorstand im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen und wird falls nötig die Einwilligung aller betroffenen einholen.
- 05 Weitere Regelungen zum Datenschutz werden in der Datenschutzrichtlinie festgelegt. Diese kann beim Vorstand eingesehen werden.
- 06 Die Datenschutzrichtlinie kann mit einem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes geändert werden.

§16 Satzungsänderungen

- 01 Die Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 02 Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand i. S. d. §26 BGB vornehmen. Diese Änderung sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 03 Eine Satzungsänderung kann nur von der JHV beschlossen werden, wenn der Text der neuen Satzung den Mitgliedern in der Einladung zur JHV 4 Wochen vorher bekannt gegeben wird.

§17 Auflösung des Kreisverbandes

- 01 Die Auflösung des KV kann nur durch Beschluss der JHV erfolgen. Sie muss mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung darf nicht mit Hilfe des §16 geändert werden.



Die vorgeschlagenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen wurden durch den KV erarbeitet und nach Rücksprache mit dem Amtsgericht Arnsberg aufgrund des §16 Abs. 02 dieser Satzung auf der Vorstandssitzung am 14.12.2021 in Rüthen-Westereiden vorgestellt und verabschiedet.
Mit der Eintragung im Vereinsregister verlieren alle vorherigen Fassungen die Gültigkeit.

Datum 14.12.2021

Unterschrift Kreisvorstand

	
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender – FB Blasmusik
	
2. Vorsitzender – FB Spielleute	Kreisrechnerin
	
Kreisgeschäftsführer	